

# Abteilungsordnung

des Vereins für Turn- und Rasensport 1923 e.V. Brüggen  
(TuRa Brüggen 1923 e.V.)

auf Grundlage der Satzung vom 01.04.2027

---

## § 1 Grundsatz

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann eine Abteilung gebildet werden.
  2. Die Abteilungen sind **unselbstständige organisatorische Einheiten** des Vereins.
  3. Sie unterliegen der Satzung, der Finanzordnung, der Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane.
- 

## § 2 Abteilungsleitung

1. Jede Abteilung wird durch einen **\*\*Abteilungsleiterin\*\*** geführt.
  2. **Der die Abteilungsleiterin** wird gemäß § 18 der Satzung von der Abteilungsversammlung gewählt.
  3. **Der die Abteilungsleiterin** vertritt die Abteilung **innerhalb des Vereins**, nicht jedoch rechtsgeschäftlich nach außen.
- 

## § 3 Weitere Funktionen innerhalb der Abteilung

1. Zur Unterstützung der Abteilungsleitung können weitere Funktionen eingerichtet werden, insbesondere:
    - stellvertretender *Abteilungsleiterin*,
    - Abteilungskassierer\*in,
    - Schriftführer\*in,
    - Jugendwart\*in,
    - sportliche Leitung / Trainervertretung.
  2. Art, Anzahl und Aufgaben dieser Funktionen bestimmt die Abteilungsversammlung.
  3. Eine Verpflichtung zur Besetzung aller Funktionen besteht nicht.
- 

## § 4 Aufgaben und Pflichten der Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung ist für die ordnungsgemäße Organisation des Sportbetriebes verantwortlich.
2. Sie ist gegenüber dem Vorstand **berichtspflichtig** und hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

3. Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen dürfen nur im Rahmen der Finanzordnung getroffen werden.
- 

## **§ 5 Abteilungskasse und Finanzen**

1. Sofern der Abteilung finanzielle Mittel zugewiesen werden, sind diese getrennt nach den Vorgaben der Finanzordnung zu verwalten.
  2. Die Abteilungskasse ist Bestandteil des Vereinsvermögens.
  3. *Derdie Abteilungskassiererin* (sofern bestellt) arbeitet in enger Abstimmung mit dem Vereinsvorstand bzw. der Vereinsfinanzverwaltung.
  4. Eigenständige Verpflichtungen des Vereins dürfen durch Abteilungen nicht eingegangen werden.
- 

## **§ 6 Abteilungsversammlung**

1. Die Abteilungsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
  2. Sie soll vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden.
  3. Aufgaben der Abteilungsversammlung sind insbesondere:
    - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Abteilungsleitung,
    - Entgegennahme des Kassenberichtes,
    - Wahl *desder Abteilungsleiterin*,
    - Beratung grundlegender Angelegenheiten der Abteilung.
- 

## **§ 7 Beschlussfassung**

1. Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder\*innen gefasst, sofern nichts anderes bestimmt ist.
  2. Beschlüsse dürfen der Satzung, der Finanzordnung oder Beschlüssen des Vorstandes nicht widersprechen.
- 

## **§ 8 Inkrafttreten und Änderungen**

Diese Abteilungsordnung tritt durch Beschluss des Vorstandes mit Wirkung zum **01.04.2027** in Kraft.

Änderungen der Abteilungsordnung bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

---

*Brüggen, den 01.04.2027*

*Für den Vorstand*

*Unterschriften*

